

Sahnmolkerei Wiesehoff GmbH  
Amtsstraße 33  
48624 Schöppingen

Maßgebliches BVT-Merkblatt:  
*„Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-,  
Getränke und Milchindustrie“  
Stand: Dezember 2005*

**Burloer Str. 93 D – 46325 Borken**  
Internet: <http://www.kreis-borken.de>  
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz**  
Aktenzeichen: 63–02132/2015-bast  
Auskunft erteilt: Anne Kathrin Baston  
Durchwahl: 02861 – 82 2354  
E-Mail: [a.baston@kreis-borken.de](mailto:a.baston@kreis-borken.de)  
Telefax: 02861 – 82 271 2307  
Zimmer: 2354

Datum: 25.02.2016

**Ihr Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.06.2015  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch**

## Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

### I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

**ich erteile Ihnen hiermit die Genehmigung, auf dem Grundstück in 48624 Schöppingen, Amtsstraße 33, Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstücke 131, 133, 134, 253, 482, 483, 484, 487 und 488 (westlich der Eggeroder Straße) und Flurstücke 69, 503, 504, 514, 515 und 516 (östlich der Eggeroder Straße), die unter Ziffer II. aufgeführten Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (Ziffer 7.32.1 der 4. BImSchV) mit einer Kapazität von 500 Tonnen Rohmilch pro Tag zu errichten, bzw. zu ändern und zu betreiben.**

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

#### Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,  
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,  
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;  
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30  
[www.rvm-online.de](http://www.rvm-online.de)

#### Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen  
und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

#### Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN: DE13 4015 4530 0000 0142 74  
BIC: WELADE3WXXX

Die Geräuschimmissionsprognose Nr. L-2092-04 in der Fassung vom 10.11.2015 des Ingenieurbüros Richters & Hüls und das Brandschutzkonzept des Brandschutzingenieurs Karl Winnemöller vom 01.06.2015 sind Bestandteile der Genehmigung.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)
- Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hinsichtlich der Baugrenze im Bereich der BT 1.800 (Brutcontainer)
- Die für die Höhe der Sicht- und Schallschutzwand im Bereich der Kolpingstraße beantragten Abweichungen nach § 73 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle erforderlichen Anlagenteile sowie die Nebeneinrichtungen entsprechend der Anlage zu Formular 1 Blatt 3 Seite 3 mit folgenden Betriebseinheiten (BE):

Einheit	Beschreibung
BE 100	Annahme und Versand Annahme und Versand flüssiger Rohstoffe, Rohmilch, Milchprodukte, Halbfertig-, Fertig-, Nebenprodukte, Hilfs-, Bedarfs- und Zusatzstoffe <b>Neu: BT 110 Überdachung Annahme</b> <b>Neu: BT 250 Überdachung zwischen BT 100 und BT 300</b> <b>Änderung: BT 1.200 Einhausung Konfektionierung</b>
BE 200	Tanklager Lager für flüssige Rohstoffe, Rohmilch, Milchprodukte, Halbfertig-, Fertig- und Nebenprodukte, Hilfs-, Bedarfs- und Zusatzstoffe. Details siehe Behälterliste (Anlage zu Formular 2, Blatt 11 und 12) <b>Neu: 6 freistehende Milchtanks</b> <b>Änderung: Nachtrag zu BT 1100 und BT 1110</b>
BE 300	Lager
310	Lager für Rohstoffe, Produkte, Halbfertig-, Fertig-, Nebenprodukte, Hilfs-, Bedarfs- und Zusatzstoffe, Verpackungsmaterialien <b>Neu: BT 1.900 Überdachung zwischen BT 600 (Lagerhalle) und BT 700</b>
320	Kühllager <b>Neu: BT 1.300 und 1.310 Erweiterung Kühllager</b>
330	Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Herstellertransportgebinden <b>Änderung: BT 1.700 Nutzungsänderung in Reinigungsmittellager</b>
BE 400	Betriebsraum Behandlung und Verarbeitung von bis zu 500 t Rohmilch pro Tag durch Reinigung und Erhitzung (gemäß VO(EG) 853/2004).

BE 500	Produktion von Milch- und Milchprodukten <b>Änderung: BT 1.000 Dachsanierung</b> <b>Änderung: Nachtrag zu BT 1400 - 1500</b>
510	Produktion ab BE 400, Mischen, Filtrieren, Konzentrieren, Homogenisieren und Erhitzen, sowie weitere produktabhängige Behandlungsschritte,
520	Verarbeitung ab BE 510, Vorbereitung zur Abfüllung, Abfüllung, Verpackung, Umverpackung, Palettierung <b>Änderung: BT 1.800 Brutcontainer</b> <b>Änderung: BT 700 Nutzungsänderung Bruträume</b>
530	Produktion weiterer Lebensmittel (z.B. Pudding)
540	Palettierung, Umverpackung
550	Reinigungseinrichtung (CIP-Anlage) zur Reinigung der Produktionsbestandteile
BE 600	Energieversorgung
610	Dampfkesselanlagen zur Versorgung mit Prozesswärme und Dampf bestehend aus K1, 2,82 MW Feuerungswärmeleistung, Erdgas Bestand K2, 2,82 MW Feuerungswärmeleistung, Erdgas Bestand
620	Kälteversorgung
630	Stromversorgung/Spannungsverteilung
BE 700	Nebenanlagen (sonstige der Anlage gem. Ziffer 7.32 nicht obligat dienliche Anlagenteile)
710	Wasserversorgung
720	Abwasserbehandlung, extern, daher nicht zur Anlage gehörend
BE 800	Abfalllagerung (Containerplatz) zur getrennten Entsorgung
BE 900	LKW-Reinigung
910	LKW-Waschplatz – Tankwageninnenreinigung (CIP)
920	<b>Neu: LKW-Waschplatz/Außenreinigung</b>
BE 1.000	Allgemeine übergeordnete Betriebsbereiche Verwaltung, Werkinstandhaltung, Qualitätssicherung <b>Neu: PKW-Stellplatzanlage östlich der Eggeroder Straße</b> <b>Neu: BT 1.710 und BT 2.000 Offene Überdachung („Remise“) zwischen BT 600 und BT 1.300</b> <b>Neu: BT 2.100 offene Überdachung („Unterstellhalle“) mit Pförtnergebäude</b> <b>Änderung: BT 1.350 Verlegung Tankplatz</b> <b>Änderung: BT 1.800 Sozialcontainer</b> <b>Änderung: BT 101 Nutzungsänderung in Büro</b> <b>Änderung: BT 300 Nutzungsänderung Sozialräume zu Werkstatt</b>

### III.

#### Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt weiterhin für die Anlagenteile, die nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen worden sind.

1. Mit der Errichtung aller weiteren hiermit genehmigten baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, nachdem die Bauteile BT 1.710/BT 2.000 („Remise“) entsprechend den Vorgaben der Ziffer IV.3.5 errichtet worden sind und der Nachweis gemäß Ziffer IV.3.8 erbracht worden ist.
1. Mit dem Bau der BT 1.310 (Erweiterung Kühllager) oder der BE 920 (LKW-Waschplatz/Außenreinigung) oder der BT 2.100 (offene Überdachung mit Pfortnergebäude) darf erst begonnen werden, nach dem die Stellplatzanlage östlich der Eggeroder Straße (s. Nebenbestimmung IV. 2.2) betriebsfähig fertiggestellt worden ist.

#### **IV. Weitere Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers ist dem Kreis Borken, Fachabteilung 63.3 Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

##### **2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und Brandschutz**

- 2.1 Anzeige- und Unterrichtungspflichten:  
Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

###### **vor Baubeginn**

- Anzeige des Ausführungsbeginns
- Benennung eines qualifizierten Bauleiters
- vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Wärmeschutznachweis
- vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis
- Benennung Sachverständiger Baukontrolle
- vom Sachverständigen geprüfter konstruktiver Brandschutznachweis
- Benennung Bauleiter Brandschutz

###### **bei Fertigstellung des Rohbaus**

- Anzeige der Rohbaufertigstellung

###### **bei abschließender Fertigstellung**

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung

- 2.2 Es sind dauerhaft 75 unabhängig voneinander benutzbare PKW Parkplätze einzurichten und zu unterhalten; hiervon 71 auf dem Gelände östlich der Eggeroder Straße. Darüber hinaus sind 20 Fahrradstellplätze einzurichten.

- 2.3 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 Bauordnung NRW (BauO NRW) ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW einschließlich dem eventuell erforderlichen statisch-konstruktiven Brandschutz geprüft sein muss. Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.4 Für die beantragten Tankanlagen sind spätestens vor Baubeginn die gültigen Bauartzulassungen einschließlich der geprüften Statik für die Fundamente in 1-facher Ausfertigung einzureichen.
- 2.5 Fertigteile dürfen nur aus einem Werk stammen, das der Güteüberwachung unterliegt. Vor Einbau der Fertigteile ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken der Nachweis der Güteüberwachung vorzulegen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn diese Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn dies nicht möglich ist, ihre Verpackung oder der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.
- 2.6 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung jeder Baumaßnahme sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:
- Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.
  - Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, statisch-konstruktiver Brandschutz und Wärmeschutz), wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.
  - Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung). Zu prüfende Anlagen im Gesamtbetrieb:
    - maschinelle Rauchzugsanlagen (z. B. in BT 1.310)
    - natürliche Rauchabzugsanlagen
    - elektrische Anlagen
    - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
    - Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen
- 2.7 Die vorhandenen zwei Hochtanks mit je 270 cbm Fassungsvermögen, neben dem BT 700 auf dem südlicheren Teil des Betriebsgrundstückes, sind als Löschwassertanks ständig betriebsbereit zu halten. Sie sind ausschließlich mit Wasser zu befüllen, eine Lagerung von Abwasser ist unzulässig. Sie sind je mit einer A-Anschluss und einer A-Absperreinrichtung sowie einer A-Festkupplung zu versehen. Diese A-Einrichtungen sind bis vor die Gebäudehülle zu führen.

- 2.8 Die in den geprüften Bauzeichnungen eingetragenen Notausgänge müssen sich jederzeit von innen öffnen lassen und deutlich und dauerhaft gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet sein. Sie müssen sich ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen und dürfen nicht versperrt oder abgeschlossen werden.
- 2.9 Die im Brandschutzkonzept Teilbereich I und Teilbereich II (s. Ziffer I) beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei den Baumaßnahmen sowie beim Betrieb der Anlagen beachtet werden.
- 2.10 Die Lager- und Produktionshallen des Teilbereiches I sowie die Kühllhallen (Teilbereich II) müssen mit einer flächendeckenden selbsttätigen Brandmeldeanlage ausgerüstet werden. Folgendes muss beachtet werden:
- Die o.g. Räume sind flächendeckend mit selbsttätigen Brandmeldern (Rauchmelder, Mehrkriterienmelder, RAS-System) zu überwachen. Im Zuge der Flucht- und Rettungswege, schwerpunktmäßig an den Ausgängen, sind Druckknopfmelder nach DIN 14651 vorzusehen.
  - Der Feueralarm ist durch eine Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) auf die Kreisleitstelle Borken aufzuschalten. Die Anschlussbedingungen für den Anschluss nicht öffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeanlage der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst des Kreises Borken sind zu beachten.
  - Die Lage der Brandmeldezentrale ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) sowie der Feuerwehr Schöppingen festzulegen. Sie ist als solche nach DIN 4066 – Hinweisschilder für den Brandschutz – am Zugang augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
  - Pro Meldeschleife ist ein Lageplan (Laufkarte) zu fertigen und in der Brandmeldezentrale zu hinterlegen (DIN 14675).
  - Bei der Ausführung der Brandmeldeanlage sind die derzeit geltenden technischen Regeln zu beachten:
    - (VDE 0833) Gefahrenmeldungen für Brand, Einbruch, Überfall
    - (DIN 14661) Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
    - (DIN 14675) Brandmeldeanlagen, Aufbau
    - (DIN 14662) Feuerwehr-Anzeigetableau
  - Die ständige Zugänglichkeit der Feuerwehr zu den Gebäuden ist durch ein Feuerwehrschlüsseldepot FSD 3 mit Freischaltelement und Rund-um-Kennleuchte sicherzustellen. Näheres ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) festzulegen.
  - Für die Gebäude ist eine Alarmeinrichtung vorzusehen, wodurch alle im Gebäude befindlichen Personen alarmiert und zur Räumung des Gebäudes veranlasst werden können. Weitere Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Brandschutzingenieur festzulegen.
  - Druckknopfbrandmelder müssen so angeordnet werden, dass der Abstand zwischen Druckknopf und Fußboden  $1.400 \pm 200$  mm beträgt. Druckknopfmelder sind mit Brandschutzkennzeichen nach ISO 6309 zu versehen.

- Im Rahmen einer Fachplanung sind die Anbringungsorte der Sicherheitseinzelleuchten im Teilbereich I festzulegen, im Brandschutzkonzept in Form eines Nachtrages aufzunehmen und den zuständigen Behörden zur Prüfung vorzulegen.
- 2.11 Für den Gesamtbetrieb ist gemäß Industriebaurichtlinie vom 04.02.2015, Abschnitt 5.14.3, namentlich eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter zu benennen. Jeder Wechsel dieser beauftragten Person ist der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.
- 2.12 Es sind Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegpläne und eine Brandschutzordnung zu erstellen. Flucht- und Rettungswegpläne und die Brandschutzordnung sind an den Hauptzugängen auszuhängen. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Borken zur Prüfung vorzulegen und dann laminiert an die Leitstelle des Kreises Borken und an die Freiwillige Feuerwehr Schöppingen weiterzuleiten.
- 2.13 Die Zu- und Umfahrten für die Feuerwehr dürfen nicht als Abstellflächen genutzt werden und sind dauerhaft freizuhalten. Darauf ist deutlich mit Hinweiszeichen aufmerksam zu machen.

#### **Brandschutz Betriebsfläche Teilbereich I:**

- 2.14 Die in den geprüften Bauzeichnungen mit T 30 bezeichneten Türen sind als feuerhemmende, selbstschließende Türen auszubilden. Die Türen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und das erforderliche Güteschild besitzen.
- 2.15 Die in den geprüften Bauvorlagen mit F 90 gekennzeichneten Wände sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 AB gemäß DIN 4102 zu erstellen.
- 2.16 Im BT 100 sind T30RS Türen vom Treppenhaus zum Dachgeschoss sowie im Erdgeschoss zum Labor und zum Kellergeschoss hin einzubauen.
- 2.17 Eine Büronutzung oder sonstige Nutzung mit Aufenthaltsräumen im 1. Obergeschoss des BT 100 ist nur zulässig, wenn ein nutzbarer 2. Rettungsweg eingerichtet worden ist. Dazu muss für die Büros ein offenes und von der Feuerwehr anleitetbares Rettungsfenster gemäß § 40 Abs. 4 BauO NRW geschaffen werden. Die freie Öffnungsfläche muss mindestens 0,5 m<sup>2</sup> betragen. Diese anleitetbare Stelle muss von der Feuerwehr jederzeit benutzbar und deutlich gemäß ASR A1.3 gekennzeichnet sein.
- 2.18 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in BT 100 bis BT 1.900 sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen Feuerlöscher der Brandklassen A, B und C gemäß DIN 14406 i. V. m. DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von 180 LE deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen. Für die Büronutzung ist für jedes Geschoss ein weiterer Feuerlöscher mit 6 kg Löschinhalt bereit zu halten. Am Zugang zum Dampfkesselraum (BT 1.400) und in der Werkstatt (BT 300) ist jeweils zusätzlich ein Feuerlöscher mit 12 kg Löschinhalt bereit zu halten. Die Größe und Lage der Feuerlöscher insgesamt in den einzelnen Gebäuden ist den Planunterlagen zu entnehmen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 - Feuerlöschgerät - augenfällig zu kennzeichnen.

- 2.19 Ein Rettungsfenster als Notausstieg am Aufenthaltsraum und jeweils eins am Umkleideraum der Damen und Herren vom Sozialgebäude (BT 1.800) müssen gemäß § 40 Abs. 4 BauO NRW als 2. Rettungsweg vorhanden sein. Die Fenster sind gut sichtbar und dauerhaft gemäß ASR A1.3 als Notausstieg mit einem nachleuchtenden Hinweisschild D-E019 Notausstieg zu kennzeichnen.

### **Brandschutz Betriebsfläche Teilbereich II:**

- 2.20 Die in den geprüften Bauvorlagen als Brandwand gekennzeichnete Wand zwischen BT 1.700/1.710 und BT 2.000 ist als Brandwand gemäß DIN 4102 zu erstellen.
- 2.21 Es ist eine Unternehmerbescheinigung vorzulegen, dass die Forderungen aus dem zugehörigen, genehmigten Brandschutzkonzept vom 01.06.2015, Teilbereich II, Abschnitt 5.4.5 Dächer, im Übergangsbereich Bestand und Erweiterung (BT 1.300/1.310) erfüllt sind.
- 2.22 Die Brandgasventilatoren in BT 1.310 lösen über F30-Kabel automatisch durch die Brandmeldeanlage aus. Zusätzlich sollen diese Brandgasventilatoren durch einen Schalter am Zugang vom Hof manuell ausgelöst werden. Die Außentür hinter der sich die Auslösestelle befindet und die Auslösestelle selbst müssen mit einem Hinweisschild „Rauchabzug“ mit Angabe des jeweiligen Raumes gekennzeichnet werden. An der Bedienungsstelle muss der Stand der Betriebsstellung erkennbar sein.
- 2.23 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in BT 1.300 und BT 1.310, ohne Verwaltung und westlichen Anbau, sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen Feuerlöscher der Brandklassen A, B und C gemäß DIN 14406 i. V. m. DIN ISO 9001 mit einem Löschvermögen von 168 LE deutlich sichtbar und jederzeit einsatzbereit anzubringen. Im Verwaltungsgebäude im Kellergeschoss von BT 1.300 sind 12 LE dauerhaft einsatzbereit vorzuhalten. Die Größe und Lage der Feuerlöscher insgesamt in den einzelnen Gebäuden ist den Planunterlagen zu entnehmen. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind durch dauerhafte Symbolschilder nach VBG 125 - Feuerlöschgerät - augenfällig zu kennzeichnen.

### **3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht**

- 3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Immissionspunkt		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IP 1	Amtsstraße 50	55	40
IP 02 – 04	Bonhoeffer Straße		
IP 16	Von-Nagel-Straße 2		
IP 19	Flurstück 529		
IP 20	Von-Galen-Straße 7 (180)		
IP 21	Von-Galen-Straße 9 (179)		



und

Immissionspunkt		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IP 05	Eggeroder Straße 3	60	45
IP 6	Amtsstraße 34		
IP 7	Amtsstraße 35		
IP 8	Kolpingstraße 45		
IP 9 - IP 10	Kolpingstraße 43, 34		
IP 11	Kolpingstraße 2		
IP 12	Kolpingstraße 2a		
IP 13 - IP 14	Kolpingstraße 4		
IP 15	Von-Galen-Straße 12		
IP 17	Eggeroder Straße 3, Flurstück 173		
IP 18	Flurstück 465		
IP 22	Ebbinghoff 16		
IP 23	Von-Galen-Straße 18		

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Die bei der Errichtung der neuen Bauteile verwendeten Materialien müssen geeignet sein, dass die folgenden bewerteten Bauschalldämm-Maße mindestens erreicht werden:

Bauteil	Fassade	R'w in dB
Erweiterung Kühlhaus (BT 1.310)	Außenwände	≥ 25
	Dachflächen	≥ 30
	Türen und Tore (geschlossen)	≥ 20
Milchannahme (BT 110)	Außenwände	≥ 25
	Dachflächen	≥ 25
	Türen und Tore (geschlossen)	≥ 20
Unterstellhalle (BT 2.100)	Außenwände	≥ 25
	Dachflächen	≥ 20
Einhausung neben Lagerhalle (BT 1.900)	Außenwände	≥ 25
	Dachflächen	≥ 30
	Türen und Tore (geschlossen)	≥ 20

- 3.3 Die bei der Einhausung der Wärmetauschergruppen der Brutcontainer BT 1.800 verwendeten Baustoffe oder Materialien müssen geeignet sein, dass die folgenden bewerteten Bauschalldämm-Maße mindestens erreicht werden:

Bauteil/ Fassade	R'w in dB
Wand und Dachfläche	≥ 30
Wand zwischen aufgeständerten Containern und Boden	≥ 25
Schalldämmkulisse, Abluftöffnungen im Dach der Einhausung	≥ 20
Schalldämmkulisse, Zuluftöffnung rechts und links des Eingangs zu den Brutcontainern (zwischen aufgeständerten Containern und Boden)	≥ 15

- 3.4 Die Außenwände und Dachflächen der Unterstellhalle (BT 2.100) sind schallabsorbierend auszuführen.
- 3.5 Die Wände und das Dach der Remise (BT 1.710/BT 2.000) und die Überdachung im Bereich der Produktion (BT 250) dürfen keine Öffnungen aufweisen. Das verwendete Material muss ein Flächengewicht von mindestens 10 kg/m<sup>2</sup> aufweisen, so dass Fassaden und Dach ein bewertetes Bauschalldämm-Maß von mindestens 25 dB erreichen.
- 3.6 Die Schalleistungspegel der neu zu installierenden Bauteile dürfen maximal folgende Werte erreichen:

Bauteil/ Aggregat	Schalleistungspegel
freistehende Milchtanks (Rührwerke)	$L_{WA, 1h} = 63 \text{ dB(A)}$ je Rührwerk
BT 1.800 Brutcontainer (2 Verflüssiger auf dem Dach)	$L_{WA, 1h} = 71 \text{ dB(A)}$ je Verflüssiger
BT 1.310 Kühlhaus (2 Verflüssiger)	$L_{WA, 1h} = 70 \text{ dB(A)}$ je Verflüssiger

- 3.7 Die Änderung, Errichtung bzw. Installation der Bauteile

- BT 110 Überdachung der alten Annahme („Milchannahme“)
- BT 250 offene Überdachung zwischen BT 100 und BT 300
- BT 1.310 („Erweiterung Kühlhaus“)
- BT 1.800 („Brutcontainer“)
- BT 1.900 Überdachung zwischen BT 600 und BT 700 („Einhausung neben Lagerhalle“)
- BT 1710/BT 2.000 („Remise“)
- BT 2.100 („Unterstellhalle“/ offene Überdachung mit Pförtnergebäude)
- 6 freistehende Milchtanks

ist durch einen Schallgutachter zu begleiten. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist durch den Gutachter zu bestätigen, dass die Bauteile den Vorgaben zur Ausführung, den Materialeigenschaften bzw. Bauschalldämm-Maßen und Schalleistungspegeln nach den Ziffern IV 3.2 bis IV 3.6 entsprechen.

- 3.8 Jeweils nach Fertigstellung des Bauteils BT 1.710/BT 2.000 („Remise“) sowie des Bauteils BT 2.100 („Unterstellhalle“) ist durch gutachterliche Messung die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an den Punkten IP 1, IP 7, IP 8, IP 11 und IP 12, sowie für BT 2.100 zusätzlich an IP 6 nachzuweisen. Die Anforderungen an die Auswahl des Gutachters und die während der Messung einzustellenden Betriebszustände sind der Ziffer IV 3.11 zu entnehmen.

- 1.1 Nach Aufstellung und Inbetriebnahme der neuen Milchtanks ist durch gutachterliche Messung (Anforderungen s. Ziffer IV 3.11) die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte an dem Punkt IP 23b nachzuweisen.

1.1 Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Brutcontainer (BT 1.800) ist durch gutachterliche Messung an den IP 11 und IP 12 nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Die Anforderungen an die Auswahl des Gutachters und die einzustellenden Betriebszustände sind der Ziffer IV 3.11 zu entnehmen.

3.11 An den Gutachter sowie die Abnahmemessungen selbst werden folgende Anforderungen gestellt:

- Der Gutachter/das Gutachterbüro dürfen nicht mit der Stellung des antraggegenständlichen Schallgutachtens befasst worden sein.
- Immissionsmessungen sind bei größtmöglicher Auslastung der stationären Emissionsquellen durchzuführen. Die Leistung der maßgeblichen Emissionsquellen ist zu protokollieren.
- Die nicht stationären Emissionsquellen (z. B. Gabelstapler, LKW, Beladung) sind entsprechend den Vorgaben des Gutachtens während der Messung darzustellen.
- Der Termin der jeweiligen Messung ist dem Kreis Borken, Abteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messung mitzuteilen.
- Die Ergebnisse der Messung sind dem Kreis Borken, Abteilung Anlagenbezogener Immissionsschutz, unverzüglich in Form eines Berichtes vorzulegen.

3.12 Werden bei Abnahmemessungen Überschreitungen festgestellt, so ist der Messbericht um die Beschreibung von Maßnahmen zu ergänzen, die erforderlich sind, um die Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

3.13 Die Fahrzeugbewegungen dürfen folgen Häufigkeiten nicht überschreiten:

PKW-Bewegungen

Zeitraum	Quelle	Anzahl und Art der Bewegungen
06:00 – 07:00 Uhr/ 20:00 – 22:00 Uhr	Mitarbeiterparkplatz	150 Ein- und Ausfahrten je Zuwegung
07:00 – 20:00 Uhr	Mitarbeiterparkplatz	76 Ein- und Ausfahrten je Zuwegung
	Parkplatz der Verwaltung	2 Umfahrten
	Parkplatz Besucher	Je 14 Ein- und Ausfahrten

LKW-Bewegungen

Zeitraum	Quelle	Anzahl und Art der Bewegungen
06:00 – 22:00 Uhr	Milchanlieferung	35 Umfahrten
	LKW Außenbeladung	2 Umfahrten
	Warenabholung	70 Ein- und Ausfahrten
	Betankung/Wäsche	6 Umfahrten
	Kisten An- und Abfahrt	Je 24 Ein- und Ausfahrten
	LKW zw. Kühlhaus und Lagerhalle	6 Hinfahrten, Rückfahrt als Rangiervorgang
	Anlieferung/ Abholung Lagerhalle	4 Umfahrten
22:00 – 06:00 Uhr	Milchanlieferung	2 Umfahrten je Stunde
	Warenabholung	Je 1 Ein- und Ausfahrt je Stunde

- 3.14 Die Zeiten der Schichten sind so zu terminieren, dass zwischen 22:00 und 6:00 Uhr kein durch Schichtwechsel verursachter PKW-Verkehr ausgelöst wird.
- 3.15 Die Remise (BT 1.710/BT 2.000) bzw. die in diesem Bereich befindliche Tankanlage darf zur Nachtzeit nicht angefahren werden.
- 3.16 Während der Nachtzeit ist Gabelstaplerverkehr außerhalb von Gebäuden oder geschlossenen Hallen unzulässig.
- 3.17 Die Kühlaggregate parkender LKW dürfen im Nachtzeitraum nur elektrisch betrieben werden.
- 3.18 Während der Nachtzeit ist die Nutzung des LKW-Waschplatz (BE 920/ Außenreinigung) unzulässig.
- 3.19 Folgende Hallentüren oder -tore dürfen während der Nachtzeit geöffnet sein:

Bauteil	Fassade/Öffnung	Öffnungsdauer
Milchannahme (BT 110)	Tor Westfassade	Dauerhaft
Milchannahme (BT 110)	Tor Ostfassade	Temporär: 5 Min je Nachtstunde
Einhausung neben Lagerhalle (BT 1.900)	Hallentüren	Temporär: 5 Min je Nachtstunde

Alle weiteren Hallentore oder -türen, insbesondere die Hallentore in der Einhausung neben der Lagerhalle (BT 1.900), sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten.

- 3.20 Die Hallentore und -türen, die nach IV 3.19 zur Nachtzeit beschränkt geöffnet werden dürfen, sind mit selbsttätigen Schließmechanismen auszurüsten.
- 3.21 Der Mitarbeiterparkplatz östlich der Eggeroder Straße darf nicht durch LKW angefahren werden. Für den PKW-Verkehr ist ein Einbahnstraßenverkehr mit ausschließlicher Zufahrt von der Eggeroder Straße aus und ausschließlicher Abfahrt über die Von-Galen-Straße einzurichten. Andere Befahrungen sind nicht zulässig.
- 3.22 Der vorhandene Lärmschutzwall längs der Kolpingstraße und der Eggeroder Straße ist im bestehenden Umfang dauerhaft zu erhalten.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht**

- 4.1 Die neuen 6 freistehenden Milchlagertanks müssen standsicher, flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig ausgebildet sein.
- 4.2 Die Milchtanks sind mit Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, die ein Überfüllen der Behälter sicher verhindern (z. B. optischer oder akustischer Alarm, automatische Abschaltung von Förderpumpen).
- 4.3 Durch regelmäßige Überwachungs- und Kontrollgänge, insbesondere der Tanks und Leitungen, ist sicherzustellen, dass eventuell austretende Milch schnell und zuverlässig erkannt und unverzüglich Maßnahmen zur Rückhaltung bzw. zur Instandsetzung von Anlagenteilen durchgeführt werden.

- 4.4 Der Abfüllplatz, auf dem die Anlieferung von Milch erfolgt, ist flüssigkeitsundurchlässig und beständig auszubilden. Die Fläche ist größenmäßig so anzulegen, dass bei Havariefällen austretende Milch sicher aufgefangen und über die betriebliche Schmutzwasserkanalisation der betriebseigenen Vorkläranlage zugeleitet werden kann. Die Fläche ist regelmäßig bezüglich der Dichtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls kurzfristig zu sanieren.
- 4.5 Für die Einleitung der Abwässer aus den Herkunftsbereichen
- Wasseraufbereitung,
  - Kühlsysteme,
  - Dampferzeugung
- (entsprechend Anhang 31 der Abwasserverordnung) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 59 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzureichen.
- 4.6 Die oberirdische Tankanlage (20.000 l Diesel) ist von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 19 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzubauen, aufzustellen, instand zu halten, instand zu setzen und bei Bedarf zu reinigen.
- 4.7 Der Diesellagerbehälter ist mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherung und einer bauaufsichtlich zugelassenen Leckanzeige auszurüsten. Der Lagerbehälter ist doppelwandig oder als einwandiger Behälter im Auffangraum auszubilden. Der Lagerbehälter muss über eine Zulassung (z. B. gemäß DIN oder bauaufsichtliche Zulassung) verfügen.
- 4.8 Die zur Tankstelle zugehörige Zapfsäule ist über eine flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Fläche aufzustellen, die der TRwS 781 (Technische Regeln wassergefährdender Stoffe - „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“) entspricht.
- 4.9 Die Zapfsäule muss über einem flüssigkeitsdichten und –beständigen Tropfblech oder einer flüssigkeitsdichten und -beständigen Bodenwanne aufgestellt werden. Tropfblech oder Bodenwanne sind so einzubauen, dass auslaufender Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt, zurückgehalten und entsorgt werden kann. Öffnungen für Kabelrohr und Rohrleitung sind flüssigkeitsdicht und –beständig abzudichten, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werksmäßig verschweißt sind. Die Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe (Dieselkraftstoff) sind oberirdisch und einsehbar zu verlegen. Die Leitungen sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden.
- 4.10 Der oberirdische Lagerbehälter sowie der zugehörige Abfüllplatz der Tankstelle sind von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS
- a) vor Inbetriebnahme,
  - b) nach einer wesentlichen Änderung,
  - c) vor Wiederinbetriebnahme einer länger als 1 Jahr dauernden Stilllegung,
  - d) wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren,
  - e) wenn die Anlage stillgelegt wird (endgültige Außerbetriebnahme), überprüfen zu lassen.

Der Anlagenbetreiber hat für die Tankstellenanlage eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Auf Basis dieser Pläne sind die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen und den mit dem Betrieb der Anlage Bediensteten zur Kenntnis zu geben. Zur Aufnahme von Tropfleckagen sind ausreichende Ölbindemittel an der Tankstelle vorzuhalten.

- 4.11 Beim Bau und Betrieb der Tankstelle sind die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS 781) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ zu beachten.
- 4.12 Die bisherige Tankstellenanlage ist einer Prüfung bei Stilllegung von einem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS zu unterziehen. Die Prüfung muss belegen, dass eine ordnungsgemäße Stilllegung erfolgt ist und keine Verunreinigungen durch den Betrieb der Anlagen eingetreten sind. Hierzu ist die Behälteranlage u.a. von einem Fachbetrieb zu leeren, zu reinigen und zu entgasen. Weiter sind die Rohrleitungen zu entfernen und die Behälteranlage gegen Wiederbefüllung zu sichern. Abscheideranlagen sind von einem Fachbetrieb ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen.  
Der Nachweis der ordnungsgemäßen Stilllegung der Anlagen ist durch Vorlage des Prüfberichtes (Sachverständigen gemäß § 11 VAwS) und durch Bescheinigung des Fachbetriebes, spätestens bei der Abnahme, zu belegen.
- 4.13 Für die Einleitung der bei der Fahrzeugwäsche der geplanten LKW-Waschanlage anfallenden Abwässer ist gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung („Mineralöhlhaltiges Abwasser“), rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 59 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzureichen.
- 4.14 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Säuren, Laugen, Reinigungsmittel, Gebindeläger) mit einem Gesamtvolumen größer 1 m<sup>3</sup> sind einer Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS zu unterziehen. Für Anlagen bis 10 m<sup>3</sup> kann eine Bescheinigung eines Fachbetriebes nach WHG gem. § 12 Abs. 1 der VAwS vorgelegt werden.  
Vorgenannte Prüfberichte und/oder Bescheinigungen sind spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

## V. Hinweise

### 1. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- 1.1 Das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Gemarkung Schöppingen-Stadt, Flur 1, Flurstück 503 muss für die Errichtung der hier mitgenehmigten Stellplatzanlage abgebrochen werden. Dafür ist ein Abbruchartrag beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken in 3-facher Ausfertigung einzureichen.
- 1.2 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.

- 1.3 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in allen sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 1.4 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies dem Kreis Borken – Fachabteilung Bauaufsicht unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.
- 1.6 Die hier aufgeführten technischen Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) unterliegen der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PrüfVO NRW und dies ist dauerhaft zu beachten.
- 1.7 Hiermit wird auf die beiden Vereinigungsbaulasten (Betriebsgelände und Parkplatz) vom 17.12.2015 hingewiesen.
- 1.8 Für Teile des Baugrundstückes besteht ein Pflanzgebot. Den Umfang und die Art der vorzunehmenden Anpflanzungen können dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan entnommen werden.
- 1.9 Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen zu übersenden.

Zu prüfende Anlagen:	Prüffrist
maschinelle Rauchabzugsanlagen	3 Jahre
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3 Jahre
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre
elektrische Anlagen	6 Jahre
natürliche Rauchabzugsanlagen	6 Jahre

## **2. Hinweis zum Immissionsschutzrecht**

- 2.1 Die Dampfkessel unterliegen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV).

### 3. Hinweise zum Wasserrecht

- 3.1 Der tägliche Wasserverbrauch wird mit ca. 600 m<sup>3</sup> angegeben. Das entspricht einer Jahreswassermenge von 219.000 m<sup>3</sup> (7-Tage Betrieb) bzw. 132.000 m<sup>3</sup> (5-Tage Betrieb). Diese Wassermengen werden von der aktuell gültigen Erlaubnis nicht komplett gedeckt. Für die Erhöhung der Wasserförderung liegt ein Erlaubnisantrag vor, dessen Prüfung noch nicht beendet ist. Je nach Ausgang des Verfahrens kann es möglich sein, dass zur Deckung des Wasserbedarfes das öffentliche Netz genutzt werden muss. Es sollten daher entsprechende Vorkehrungen für eine Entnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz vorgesehen werden.
- 1.1 Art und Umfang der Antragsunterlagen für die Genehmigung von Indirekteinleitungen (siehe Ziffern IV 4.5 oder IV 4.13 oben) sollten im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken abgestimmt werden.

### 4. Hinweise zum Abfallrecht

- 4.1 Sollten sich bei Bauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin/vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LBodSchG).

- 4.2 Die im Betrieb eventuell anfallenden, nachfolgend aufgeführten Abfälle:

AVV-Abfallschlüssel 12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten
AVV-Abfallschlüssel 13 01 05*	Nichtchlorierte Emulsionen
AVV-Abfallschlüssel 13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
AVV-Abfallschlüssel 13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
AVV-Abfallschlüssel 13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
AVV-Abfallschlüssel 13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
AVV-Abfallschlüssel 13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
AVV-Abfallschlüssel 13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
AVV-Abfallschlüssel 15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schmutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind

sind gefährliche Abfälle, die durch eine Rechtsverordnung nach § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bestimmt worden sind.

- 4.3 Nachweis und Registerführung

Nach § 50 KrWG haben Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger der zuständigen Behörde und untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachzuweisen. Die Nachweisführung ist in der Nachweisverordnung (NachwV), Teil 2 „Nachweisführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.



Nach § 2 Abs. 2 NachwV sind Abfallerzeuger, wenn bei ihnen nicht mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährlicher Abfälle (Kleinmengen) jährlich anfallen, von der Nachweispflicht befreit. Die Verpflichtung zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 und 16 der NachwV bleibt jedoch bestehen.

Nach § 49 KrWG sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, sowie Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet. Die Führung des Registers ist in der NachwV, Teil 3 „Registerführung über die Entsorgung von Abfällen“ geregelt.

#### 4.4 Verwertung von bestimmten Bioabfällen

Nach § 9 a der Bioabfallverordnung (BioAbfV) dürfen bestimmte Bioabfälle, wie z. B.

AVV-Abfallschlüssel 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgegeben oder auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen aufgebracht werden.

Die Bioabfälle sind der zuständigen Behörde nach Art, Beschaffenheit, Bezugsquelle und Anfallstelle vor der erstmaligen Abgabe oder erstmaligen Aufbringung auf selbstbewirtschaftete Betriebsflächen sowie bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft anzugeben.

#### 4.5 Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.

#### 4.6 Entsorgung der Abfälle

Die Entsorgung der Abfälle hat unter anderem auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –
- Nachweisverordnung – NachwV –
- Abfallverzeichnisverordnung – AVV –
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV –

### 5. **Hinweis zum Lebensmittelrecht**

5.1 Die Vorschriften der VO (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten.

## VI. **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VII. Begründung**

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 4 BImSchG ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) meine Zuständigkeit gegeben.

### **Genehmigungsverfahren**

Am 10.07.2015 beantragten Sie die Genehmigung für die Änderung der Molkerei, hier: Realisierung des Gesamtkonzeptes. Die Unterlagen lagen nach Ergänzungen am 30.07.2015 vollständig vor.

Die Anlage zur Verarbeitung von Milch ist der Nummer 7.32.1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit ist ein Verfahren auf der Grundlage des § 4 BImSchG durchzuführen. Das Verfahren entspricht der Verfahrensart G und ist daher gemäß § 19 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

In der Zeit vom 17.08.2015 bis 16.09.2015 haben die Antragsunterlagen bei der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken zur Einsichtnahme ausgelegt. Vom 17.08.2015 bis 29.09.2015 sind 6 Einwendungen fristgerecht eingereicht worden. Das Vorhaben und die Einwendungen wurden am 11.11.2015 in Schöppingen erörtert. Das Protokoll ist mit Datum vom 19.11.2015 an Einwender und Antragsteller versandt worden. Die Diskussionspunkte der Erörterung habe ich bei meiner nachfolgenden fachrechtlichen Prüfung berücksichtigt und bewertet.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid schließt andere behördliche Entscheidungen und Zulassungen (z. B. Baugenehmigungen) mit ein (die s. g. Konzentrationswirkung). Ausgenommen hiervon sind u. a. wasserrechtliche Erlaubnisse, die in separaten, eigenständigen Verfahren zu erteilen sind. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Behörde dafür Sorge zu tragen, dass die separaten Zulassungen in Aussicht gestellt werden können. Da der Ausgang des Erlaubnisverfahrens zur Grundwasserentnahme ungewiss ist, konnte das Verfahren gleichwohl weitergeführt werden, da ersatzweise auch Wasser aus dem öffentlichen Netz zur Verfügung steht.

### **Hinweis zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben habe ich eine Allgemeine Vorprüfung (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt des Kreises Borken und im Internet.

### **Behördenbeteiligung**

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Gemeinde Schöppingen
- Fachabteilung 63.1/2 im Hause, Bauordnung
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Wasserbehörde
- Fachabteilung 66.1 im Hause, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Fachabteilung 39.3 im Hause, Lebensmittelüberwachung

- Fachabteilung 81 im Hause, Straßenbau und Verkehrsplanung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Die Fragen des Immissionsschutzes habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft. Die Fachabteilung Straßenbau und Verkehrsplanung des Kreises Borken hat dabei Bedenken hinsichtlich der Nutzung der Stellplatzanlage östlich der Eggeroder Straße als Abruffläche für LKW geäußert. Aufgrund der räumlichen Nähe der geplanten Zu- bzw. Abfahrt zum Kreisverkehr kann in diesem Fall die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet werden.

Das Vorhaben wurde daher vom Antragsteller dahingehend geändert, dass die Nutzung der Stellplatzanlage durch LKW entfällt.

Die übrigen Stellen haben keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

### **Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen**

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Insofern muss Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik.

#### **Gerüche**

Mit den Antragsunterlagen wurde eine gutachterliche Stellungnahme des Ingenieurbüros Richters & Hüls zum Geruchsemissionsverhalten der Anlage beigebracht. Als wesentliche Geruchsquellen wurden darin die ehemals auf dem Betriebsgrundstück betriebene Flotation sowie die Abwassertanks identifiziert. Durch die Auslagerung der Abwasservorbehandlung und die Umnutzung der Abwasser- in Löschwassertanks sind diese Geruchsquellen entfallen. Die jetzt beantragte Einhausung der Milchannahme soll darüber hinaus zur Reduzierung von Platzgerüchen beitragen, so dass sich die Geruchs-Immissionssituation durch das Vorhaben nicht verschlechtern wird. Vor dem Hintergrund, dass auf dem Gelände keinerlei Abwasserbehandlung mehr betrieben wird, ist es plausibel, dass von dem geplanten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Gerüchen ausgehen werden.

#### **Lärm**

Dem Antrag war eine gutachterliche Berechnung des Büros Richters & Hüls beigelegt worden, mittels derer die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwert belegt werden sollte. Mit Datum vom 10.11.2015 ist das Gutachten aktualisiert worden, da verschiedene emittierende Anlagenteile neu vermessen wurden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene neu berücksichtigte Anlagenteile irrelevant seien (Rührwerke, Milchtanks), sich aber im Bereich der Kolpingstraße wegen der Neuvermessung der Brutcontainer höhere Pegel einstellen werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass die Annahmen des Gutachtens plausibel sind und die Immissionen mittels des anerkannten Simulationsprogrammes CADNA berechnet worden sind. Es ist der Nachweis geführt worden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsaufpunkten unterschritten werden.

§ 28 Nr. 1 BImSchG ermächtigt die Behörde nach Änderungen und/oder nach Inbetriebnahme Messungen zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen anzuordnen. Ebenso wie der § 26 BImSchG („Messungen“) ist das Vorhandensein nachteiliger Umweltauswirkungen für eine derartige Anordnung nicht erforderlich. Vielmehr hat die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens auf den vorliegenden Einzelfall abzustellen. Grundsätzlich ist anerkannt, dass s. g. Abnahmemessungen geeignet sind, die im Genehmigungsverfahren vorgelegten Vorausberechnungen und Prognosen zu überprüfen.

Immissionsschutzrechtlich wesentlicher Bestandteil des Verfahrens und des Genehmigungsbescheides ist die Begrenzung der Schallimmissionen, was sowohl durch betriebliche Einschränkungen, als auch bauliche Maßnahmen sichergestellt werden soll. Vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und der nur durch die v.g. Maßnahmen einzuhaltenden Lärmgrenzwerte ist das Interesse der Nachbarschaft an nachweislich korrekter Betriebs- und Bauausführung höher zu bewerten als Ihr Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Betriebsführung. Insofern waren die Bauüberwachung und die Messungen anzuordnen.

### **Bauplanung- und bauordnungsrechtliche Beurteilung**

Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich der Gemeinde Schöppingen, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 37. Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück im Bebauungsplan ein SO-Gebiet (gewerblich-industrielle Nutzung Molkerei) ausgewiesen. Das Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Wohngebiet mit Schutzanspruch MI-Gebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan enthält immissionsschutzrechtlich für dieses Vorhaben relevante Festsetzungen. Das Bauvorhaben entspricht, bis auf eine geringe Baugrenzenüberschreitung im Bereich der Brutcontainer (BT 1.800), den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 31 Abs. 2 BauGB ermächtigt die Behörde, Befreiungen von den Vorgaben eines Bebauungsplan zu erteilen, wobei diese Ermächtigung auf die Tatbestandsmerkmale der Ziffern 1 bis 3 reduziert ist. Im vorliegenden Fall ist die Nr. 2 („städtebauliche Verträglichkeit“) maßgeblich. Hierbei ist abzuwägen zwischen dem Interesse der Antragstellerin, den Grundzügen der Planung sowie den Nachbarinteressen. Seitens der Gemeinde als Trägerin der Planung ist die Befreiung befürwortet worden. Angesichts der Geringfügigkeit der Überschreitung, der Lage des von außen wegen des Walles nicht einsehbaren Bereiches der Container und der öffentlichen Straße als unmittelbar benachbart, überwiegt das Interesse der Antragstellerin. Insofern war die Befreiung auszusprechen.

Gemäß § 51 BauO NRW sind für ein Vorhaben ausreichend Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Die Antragstellerin hat hierfür 75 Stellplätze vorgesehen und kann hiermit für die komplette Personalstärke der stärksten Schicht (65 Mitarbeiter) Stellplätze vorhalten. Zwar wird sich während des Schichtwechsels eine höhere Anzahl an Mitarbeitern im Werk aufhalten, allerdings führt die Antragstellerin an, dass erfahrungsgemäß ein Teil der Mitarbeiter die Molkerei zu Fuß, per Fahrrad oder in einer Fahrgemeinschaft erreicht. Insofern sei es nicht erforderlich für jeden Arbeitsplatz einen Stellplatz zur Verfügung zu stellen.

Gemäß der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW ist für Betriebe ein Stellplatzbedarf von 33%, entsprechend pro 3 Beschäftigte ein Stellplatz ausreichend und angemessen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe und den Erläuterungen der Antragstellerin ist das Stellplatzangebot angemessen und ausreichend.

Das Dachgeschoss des BT 100 wird nicht genutzt und ist deshalb als Dachboden i. V. m. § 37 Abs. 10 BauO NRW zu bewerten. Da das Treppenhaus laut Brandschutzkonzept als notwendiges Treppenhaus eingestuft wird, habe ich Ihnen mit Nebenbestimmung IV 2.16 aufgegeben, dort T30RS Türen einzubauen.

### **Ergebnis der Prüfung**

Bei einem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Unter Abwägung Ihrer Interessen an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb Ihrer Anlagen und den Interessen der Nachbarschaft an einer immissionsarmen Wohnsituation, waren die Auflagen aufgrund der städtebaulich beengten Situation erforderlich. Zudem haben Sie durch Ihre Antragsunterlagen die Begrenzungen hinsichtlich des Emissionsverhaltens vorgegeben.

Da somit alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen.

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Anne Kathrin Baston

## Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 02132 2015 – bast

### Inhaltsverzeichnis

1. Anschreiben und Erläuterungen	2	Blatt
2. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Formular 1 Blatt 1-2)	2	Blätter
3. Liste der vorliegenden Genehmigungen (Formular 1 Blatt 3 + Anlagen)	4	Blätter
Formular 2 Seite 1 Gliederung der Betriebseinheiten	3	Blätter
Anlage zu Formular 2 Blatt 1 Betriebsbeschreibung	1	Blatt
Anlage zu Formular 2 Blatt 2-7 Beschreibung der Betriebseinheiten	6	Blätter
Anlage zu Formular 2 Blatt 8-10 Fließbilder (schematisch)	3	Blätter
Anlage zu Formular 2 Behälterliste Blatt 11-12	2	Blätter
4. Formulare 3 (für alle Betriebseinheiten BE 100-BE 1000)	37	Blätter
5. Formulare 4 Betriebsablauf und Emissionen (Luft, Wasser, Abfälle für alle Betriebseinheiten)	37	Blätter
6. Formular 5 (Quellenverzeichnis Luft)	1	Blatt
7. Formular 6 (Abgas-, Abwasserbehandlung)	2	Blätter
8. Formular 7 (Niederschlagsentwässerung)	1	Blatt
9. Formulare 8 (nicht zutreffend)	9	Blätter
Anlage Dokumentationsunterlagen WHG für Fassgebündelager	39	Blätter
10. Kartenmaterial		
Auszug Topografische Karte (M. 1:25.000)	1	Blatt
Auszug Deutsche Grundkarte (M. 1:5.000)	1	Blatt
Katasterauszug (M 1:1.000)	1	Blatt
11. Übersichtsplan mit Betriebseinheiten und Quellen (M. 1:1.000)	2	Blätter
12. Maschinenaufstellungsplan	1	Blatt
13. Entwässerungsplan	1	Blatt
14. Gesamtübersicht Betrieb (M. 1:250)		
Kellergeschoss	1	Blatt
Erdgeschoss	1	Blatt
1. Obergeschoss	1	Blatt
2. Obergeschoss	1	Blatt

15. Bauanträge		
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenzen im Bereich der BT 1.800 (Brutcontainer)	2	Blätter
Abweichung gemäß §73 BauONW hinsichtlich der Höhe der Sichtschutzwand im Bereich der Kolpingstraße	2	Blätter
Lageplan	1	Blatt
Bauantrag BT 101 Nutzungsänderung in Büro	17	Blätter
Bauantrag BT 110 Überdachung der alten Annahme	20	Blätter
Bauantrag BT 250 offene Überdachung	20	Blätter
Bauantrag BT 300 Nutzungsänderung Sozialräume zu Werkstatt	16	Blätter
Bauantrag BT 700 Nutzungsänderung Lagerfläche zu Bruträume	16	Blätter
Bauantrag BT 1.000 Dachsanierung des vorh. Betriebsgebäudes	17	Blätter
Bauantrag BT 1.200 Einhausung der Konfektionierungsfläche	17	Blätter
Bauantrag BT 1.300 Erweiterung des Kühlhauses	16	Blätter
Bauantrag BT 1.310 Erweiterung des Kühlhauses BT 1300	24	Blätter
Bauantrag BT 1.350 Verlegung des Tankplatzes einschl. Dieseltank	16	Blätter
Bauantrag – Nachtrag zu BT 1.110, BT 1.400, BT 1.500-1.600, BT 1.100	19	Blätter
Bauantrag BT 1.700 Nutzungsänderung von Halle f. Abwassertechnik zu Reinigungsmittellager	16	Blätter
Bauantrag BT 1.800 Aufstellung von Brut- und Sozialcontainern einschließlich Rampen	20	Blätter
Bauantrag BT 1.900 Überdachung zwischen BT 600 und BT 700	20	Blätter
Bauantrag BT 2.000 offene Überdachung zwischen BT 600 und BT 1.300	20	Blätter
Bauantrag BT 2.100 offene Überdachung mit Pfortnergebäude	23	Blätter
Bauantrag Errichtung von sechs Milchtankanlagen	18	Blätter
Bauantrag Errichtung einer Stellplatzanlage mit 71 Stellplätzen	14	Blätter
16. Brandschutzkonzept Teilbereich I und Teilbereich II	69	Blätter
17. Schalltechnisches Gutachten	43	Blätter
18. Stellungnahme Geruch	2	Blätter
19. Stellungnahme zum Arbeitsschutz	1	Blatt
20. Stellungnahme Wasserversorgung	1	Blatt

## Anhang II zum Genehmigungsbescheid 63 – 02132/2015-bast

### Zitierte Fundstellen/Vorschriften

1. BImSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 77 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- AbwV Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474)
- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2015 (GV. NRW. S. 933)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
- BioAbfV Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden – Bioabfallverordnung – vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
- ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)



GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)

